jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/6/7 B1770/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1996

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit
FremdenG §70 Abs1

**Leitsatz**

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerdeerhebung gegen einen erstinstanzlichen Bescheid

**Rechtssatz**

Wie sich aus dem Verfahrenshilfeantrag und dem in Kopie angeschlossenen Bescheid ergibt, handelt es sich um einen Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien (Ausweisung des Einschreiters gemäß §17 Abs1 FremdenG), also um einen Bescheid der Behörde erster Instanz. Nach §70 Abs1 FremdenG entscheidet über Berufungen gegen Bescheide nach dem FremdenG, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. Der Antragsteller strebt also die Verfahrenshilfe an, um Beschwerde gegen einen Bescheid einzubringen, gegen den ein Instanzenzug noch offen ist. Diese Beschwerde wäre aber, weil der Instanzenzug nicht erschöpft ist, gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

**Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Fremdenrecht

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:B1770.1996

**Dokumentnummer**

JFR_10039393_96B01770_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at